A N T R A G

auf Übernahme der Gebühren für die Ferienbetreuung

für den Zeitraum von _____ bis _____

Bitte <u>vor Ausfüllen des Antrages</u> dieses Feld von der Leitung der Ferienbetreuung bestätigen lassen			
Name des Kindes		geboren am	
Name und Ort der Einrichtung		Telefon der Einrichtung	
Das Kind wird voraussichtlich die Ferienbetreung zu folgenden Zeiten besuchen: ○ **alle Ferien des Kindergarten- bzw. Schuljahres** ○ **Oster-Ferien** ○ **Sommer-Ferien** ○ **Faschings-Ferien** ○ **Pfingst-Ferien** ○ **Allerheiligen-Ferien**			
Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf (die genaue Abrechnung erfolgt auf Rechnung nach Ablauf der Ferienbetreuung)			**€**
Datum	**Stempel / Unterschrift der Einrichtung oder des Trägers**		

Für das Kind:		geb.	

beantrage ich als Erziehungsberechtiger (Eltern/Mutter/Vater)

Name:		Vorname:	
Straße:		Hausnummer:	
PLZ:		Ort:	
Telefon-Nr.:			

die Übernahme der Gebühren für die Ferienbetreuung aus folgendem Grund:

○ **ich/wir benötigen die Ferienbetreuung da ich/wir zu dieser Zeit aus beruflichen Gründen die Betreuung nicht selbst übernehmen kann/können** (z.B. keinen Urlaub - Nachweis beilegen)

○ **aus pädagogischen Gründen**

○ **Für das Kind werden Betreuungskosten vom Kreisjugendamt übernommen bzw. gleichzeitig beantragt** (Kindergartengebühren / Hortgebühren / Gebühren für die Ganztagsbetreuung)

Ort, Datum:		**Unterschrift:**	

Aktenzeichen: 11.4 ASD + JGH / 11.03 / 11.04
Version: 1.2

unterallgäu
landratsamt

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Kreisjugendamt Unterallgäu (Art. 12, 13 und 14 DSGVO)

Verarbeitungstätigkeit: Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes nach § 2 Abs. 2 und 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den Bereichen Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung

1. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

   Landratsamt Unterallgäu
   Postfach 13 62
   87713 Mindelheim

   Telefon: 08261/995-0
   Telefax: 08261/995-333
   E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

   Datenschutzbeauftragter
   Landratsamt Unterallgäu
   Postfach 13 62
   87713 Mindelheim

   Telefon: 08261/995-0
   Telefax: 08261/995-333
   E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. **Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

   Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:
   - Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe in Form von:
     - Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
     - nach §§ 11 bis 14 SGB VIII
     - Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 bis 21 SGB VIII
     - Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach §§ 22 bis 25 SGB VIII
     - Hilfe zur Erziehung und nach §§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII
     - Eingliederungshilfe nach §§ 35a bis 37, 39, 40 SGB VIII
     - Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
   - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII
   - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII
   - Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
   - vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII
   - Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach § 50 SGB VIII
   - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII

   Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
   Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO in Verbindung mit §§ 61 ff SGB VIII, §§ 67a ff SGB X und § 4 Abs. 3 KKG. Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) wird zusätzlich Art. 9 Abs. 2 DSGVO beachtet.
   Eine Datenverarbeitung könnte im Einzelfall auch zulässig sind, wenn Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).

4. **Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**
   - Familienname, Vornamen
   - Anschrift
   - Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht
   - ggf. ausländerrechtlicher Status
   - Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, Einkommen, Vermögen
   - Angaben zu Kindern und Ehe-/Lebenspartnern/innen
   - Bankverbindung

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
   Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
   Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage die erforderlichen Daten an andere Behörden, Gerichte und Stellen.
   Unterliegen die Daten der Schweigepflicht, dürfen diese nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) und §§ 61 ff SGB VIII übermittelt werden (z.B. mit Ihrer Einwilligung).
   Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere an folgende Empfänger weitergegeben (nicht abschließend):
   - jeweils anderer Elternteil
   - Arbeitgeber und zuständige Sozialleistungsträger (z.B. Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Jobcenter) im Rahmen der Prüfung der Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII und der Festsetzung des Kostenbeitrags nach §§ 91 ff SGB VIII oder zum Zwecke der Kranken-/Pflegeversicherung des Kindes
   - Vollstreckungsgerichte und Gerichtsvollzieher, wenn der Kostenbeitrag im Wege der Zwangsvollstreckung geltend gemacht wird
   - Schuldnerberatungsstellen, Insolvenzverwalter und Insolvenzgerichte im Falle von Insolvenzverfahren beim kostenbeitragspflichtigen Elternteil
   - Jugendämter und Sozialleistungsträger (z.B. Bezirk, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialamt) im Falle von sachlichen und örtlichen Zuständigkeitswechseln
   - Familiengerichte bei der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten oder im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
   - Staatsanwaltschaft, Strafgerichte und Polizei im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz oder im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
   - Kreiskasse und Geldinstitute
   - Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS), Einwohnermeldeämter, Ausländerbehörden und zuständige Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Ermittlung von Aufenthaltsdaten und des ausländerrechtlichen Status
   - Leistungserbringer der Jugendhilfe (z.B. Jugendhilfeeinrichtungen, Anbieter von ambulanten Hilfen, Tagespflegepersonen, Fachdienst Kindertagespflege)
   - geeignete Personen/Stellen zum Zwecke der Ableistung von sozialen Diensten

6. Personenbezogene Daten, die bei anderen Stellen eingeholt werden
   Wenn Sie Ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht nicht nachkommen oder wenn uns Ihre Anschrift oder Ihr ausländerrechtlicher Status nicht bekannt ist, weisen wir darauf hin, dass die erforderlichen Auskünfte auch bei anderen Personen und Stellen erfragt werden (z.B. beim anderen Elternteil, der zuständigen Einwohnermeldebehörde, der zuständigen Ausländerbehörde, Sozialleistungsträgern, Ihrem Arbeitgeber, der zuständigen Auslandsvertretung, Justizbehörden und Polizei).

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland
   Wenn ein Elternteil oder das Kind in einem Drittland lebt, kann eine Datenübermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden erfolgen. Dies ist insbesondere im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII der Fall. Auch erfolgt eine Übertragung nur, wenn die Drittländer in der Liste der Kommission nach Art. 45 Abs. 8 DSGVO aufgeführt sind und damit über das angemessene Schutzniveau verfügen. Alternativ müssen die Bedingungen des Art. 46 oder Art. 49 DSGVO erfüllt sein.

8. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
   Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:
   - Das Recht auf Löschung ergibt sich aus Art. 17 DSGVO.
   - Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Aufbewahrung von Akten der Jugendämter vom 26. Juli 2004 (AMS VI 5/7273/1/03) sind für die Aufbewahrung der Akten des Jugendamtes folgende Aufbewahrungsfristen vorgegeben:
     - Daten zu Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und zu Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII: 10 Jahre
     - Haushaltsrelevante Daten, die der Rechnungsprüfung unterliegen: 6 bzw. 10 Jahre (vgl. § 82 KommHV)
     - Daten zur Jugendgerichtshilfe: 5 Jahre, mindestens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs der betroffenen Person
     - Sonstige Daten: 3 Jahre

   Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde. Enthalten Akten Auszahlungsanordnungen, ist für den Beginn der Aufbewahrungsfrist entscheidend, wann die letzte Auszahlung erfolgte; die Frist beginnt mit dem 1. Januar des übernächsten Jahres (vgl. § 82 KommHV).

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen:
Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann jedoch keine Gewährung von Leistungen/anderen Aufgaben nach dem SGB VIII erfolgen oder die gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes nicht bzw. nicht richtig erfüllt werden.